# Grundsätze für die 2. Wertholzsubmission in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, 11. Februar 2014

Ausstellung im Gebiet der Oberförsterei Nowa Sól

1. Die Teilnehmer der Submission, die an der Kauf des Holzes interessiert sind, sind du dem Eintritt auf den Platz der Holzlagerung und zu der Besichtigung des Holzes berechtigt. Der Platz der Holzlagerung befindet sich in der Försterei Odra. Die Holzressourcen werden für die Besichtigung ab 3. Februar 2014, Uhrzeit: $7^{00}$ – $15^{00}$, zugänglich gemacht. Der Schnee wird von dem Holz je nach Bedarf weggeräumt.
2. Der Submissionsteilnehmer – gleich mit dem Einreichen des schriftlichen Angebots – akzeptiert ohne Vorbehalte die unten genannte Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für das gekaufte Holz. Im Bereich, der in diesen Grundsätzen nicht reguliert worden ist, gelten die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Anordnung Nr. 71 des Generaldirektors der Staatsforste vom 27 September 2013 über den Holzverkauf durch die Staatsforste im Jahre 2014, Zeichen: GM-900-4/13 (ohne § 5 Pkt. 11 der oben genannten Anordnung).
3. Der Katalog, der zu diesen Grundsätzen angelegt ist, umfasst zwei gleichlautende Exemplare von Angebotskarten im Teil A und Teil B des Katalogs mit Bestimmung:
    - für Einreichen des Angebots: Teil A – gelbfarbig,
    - für Bemerkungen bei der Holzbesichtigung und für Notizen für Eigenbedarf des Anbieters: Teil B – grünfarbig.
4. Die Angebote müssen mit Benutzung der angelegten Formulare eingereicht werden. Für da Einreichen des Angebots benutzt man die Formulare, die aus dem Teil „A“ des Katalogs herausgerissen werden sollen. Sie sollen ausgefüllt, gestempelt und von der berechtigten Person/Personen unterschrieben werden.

**Die Kaufangebote beziehen sich auf 1 Kubikmeter des Holzes (m3) loco Lagerplatz. Der angebotene Preis netto ohne Mehrwertsteuer soll in ganzen Zlotys angegeben werden.**

Das vollständige Angebot, außer des richtigen Kaufangebots (Teil A, gelbfarbig) für einzelne Lose, soll auch die Karte des Anbieters umfassen. Das Angebot soll auch entsprechende Unterlagen umfassen, die die Befugnis zur Firmenvertretung beim Kauf des Holzes von denjenigen Personen bestätigen, die das Angebot unterschreiben (d.h. Registrierungsunterlagen, wie Auszug aus dem Handelsregister oder Bescheinigung aus dem Zentralverzeichnis und Information über die Wirtschaftstätigkeit). Im Falle,

wenn aus diesen Unterlagen das Recht auf die Firmenvertretung in Bezug auf die Person, die das Angebot unterschreibt, nicht resultiert, soll auch die Vollmacht beigelegt werden.

5. Die Angebote für die im Katalog erwähnte Lose (einzelne Holzstücke) sind an den Sitz der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, ul. Kazimierza Wielkiego 24A (Kazimierz Wielki-Straße) – in geschlossenen Umschlägen - bis zum **11. Februar 2014 bis 9.30 Uhr** einzureichen. Platz des Angebotseinreichen – Sekretariat der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, 4. Stock. Die Umschläge sollen mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden: **„Angebot für Wertholzsubmission – nicht eröffnen vor 11. Februar 2014, 10.00 Uhr."** Das Angebot kann nur schriftlich zurückgezogen werden. Entsprechende Schrift, Fax oder E-Mail ist an die Regionale Direktion der Staatsforste **bis zum 11. Februar 2014, 9.30 Uhr** einzureichen (E-Mail - Adresse: rdlp@zielonagora.lasy.gov.pl , Faxnummer: +48/68 325 36 30).
6. Öffentliche Öffnung der Angebote wird am **11. Februar 2014 um 10.00 Uhr** im Sitz der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, Saal Nr. 510, erfolgen.
7. Der Anbieter kann für ein einzelnes Los nur ein Angebot einreichen. Die Sammelangebote mit dem gleichen Preis für bestimmte Losgruppe werden separat für jedes Los (für ein einzelnes Holzstück) geprüft.
8. Der Submissionsführende trifft die Wahl nach der Regel des höchsten angebotenen Preises nach der Eröffnung und Prüfung von allen angenommenen Angebote. Die Anbieter, die bei der Eröffnung anwesend sind, werden mündlich am Tag der Submission über die durch alle Anbieter angebotenen Preise für einzelne Lose informiert. Die schriftliche Information über die Ergebnisse der Submission wird an alle Teilnehmer sofort nach ihrer Beendigung geschickt. Im Falle, wenn für bestimmte Lose mehrere identische Preisangebote eingereicht werden, wird der Käufer ausgelost.
9. In Anbetracht der Lieferungsdauer der Postsendung ist es zugelassen, die Teilnehmer der Submission, deren Angebote angenommen werden (und die bei der Eröffnung der Angebote abwesend waren) per Fax oder per E-Mail über die Ergebnisse der Submission zu benachrichtigen.
10. Abgelehnt werden diejenigen Angebote, die:
    a. von solchen Firmem eingereicht werden, die am Tag der Eröffnung der Angebote überfällige Zahlungen gegenüber der Einheiten der Staatsforste besitzen,
    b. nach dem Ablauf der Frist eingereicht werden, die im Punkt 5 bestimmt wurde,
    c. die Voraussetzungen nicht erfüllen (wenn es um die Form und den Inhalt geht), über die im Punkt 3 und 4 die Rede ist.

**Über die Ablehnung des Angebots entscheidet der Ausschuss, der für die Entscheidung der Submission berufen wurde.**

11. Der Käufer kann schriftlich die minimale Kaufmasse vorzubehalten. Wenn die Summe der Masse der Lose, die von dem Angebot des Käufers angenommen wurde, niedriger als die von diesem Käufer vorbehaltene minimale Masse ist, wird das ganze Angebot abgelehnt. Wenn der Käufer die minimale Kaufmasse nicht vorbehält, vorbehält sich der Verkäufer das Recht, das ganze Angebot des Käufers abzulehnen, der weniger als 10 $m^3$ Holz kaufen will.

    **Man nimmt an, dass das Kriterium der Masseneinschränkung erfüllt wird, wenn die zuerkannte Masse nicht niedriger als um 5% von der vorbehaltenen Masse ist.**

12. Die Zahlung für das gekaufte Holz erfolgt nach dem Erhalt der Spezifikation der gewinnenden Lose, die die Berechnung der Masse und des Wertes beinhaltet. Alle Kosten, die mit der Zahlung verbunden sind, trägt der Käufer (wenn man die Überweisung beauftragt, soll man die Option „OUR“ auswählen). Die Spezifikationen der gewinnenden Lose stellen die Oberförstereien aus. Die Zahlungsfrist verläuft am 7. März 2014 (Tag der Geldeinnahme auf das Bankkonto des Verkäufers, das in der oben erwähnten Spezifikation angegeben wurde).

    Im Falle, wenn die Zahlung im oben erwähnten Termin nicht beglichen wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne eine zusätzliche Zahlungsfrist festzulegen.

    Der Rücktritt vom Vertrag hat die Form einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers, die an den Käufer bis zum 14. März 2014 eingereicht werden soll.

    Der Käufer, der des Rücktritts vom Vertrag schuldig ist, wird mit dem Vertragsstrafe belastet, deren Höhe versteht man als Differenz zwischen den von ihm angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt wurden) und den Preisen, die beim Verkauf dieses Holzes einem anderen Käufer auf dem Weg der Auktion per System „e-drewno“ erzielt werden.

13. Die Abnahme des Holzes durch den Käufer ist möglich erst nach dem Zahlungseingang auf das Konto der Oberförsterei, von der das Holz gekauft wurde. Das Abhandenkommen oder die Beschädigung der kontrahierten Lose aus Gründen, die von dem Verkäufer unabhängig sind, befreit den Verkäufer von Realisierung des Angebots in diesem Teil. **Die endgültige Frist der Holzannahme bestimmt man auf <u>31. März 2014</u>. Nach dem Erlauf von diesem Termin, für das weiterhin gelagerte Holz, wird eine Lagergebühr in Höhe von 1 zł/$m^3$ netto für jeden Tag der Lagerung gerechnet**.

14. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Los aus der Submission zurückzuziehen, im Falle, wenn der höchste angebotene Preis für dieses Los niedriger ist als der durchschnittliche Preis, der im Jahre 2013 in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra im Rahmen des Verfahrens erzielt wird (das Verfahren wurde im § 3 Pkt. 1 a-e der Anordnung des Generaldirektors der Staatsforste vom 27. September 2013 über den Holzverkauf durch die Staatsforste im Jahre 2014, Zeichen: GM-900-4/13, beschrieben.

15. Man nimmt an, dass das Holz, für das das Angebot eingereicht wird, war ein Subjekt der Besichtigung und sein Zustand wurde durch den Käufer akzeptiert. Spätere Beanstandungen, die sich auf den Zustand und die Qualität des Holzes beziehen, werden nicht berücksichtigt.
16. Mit den Kontrahenten, die während der Submission das Holz gekauft haben, werden die Verträge auf der Ebene der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra niedergeschrieben. Die Verträge werden im Laufe bis zu 14 Tage nach der Submissionsentscheidung niedergeschrieben, mit Ausnahme der Situation, wenn der Kontrahent das Holz nur von einer Oberförsterei kauft. In diesem Fall wird der Vertrag direkt mit dieser Oberförsterei abgeschlossen. Im Falle, wenn sich der Käufer entzieht, im oben genannten Termin den Vertrag zu unterschreiben, kann der Verkäufer von dem Vertrag zurückzutreten, worüber der Käufer durch eine schriftliche Erklärung des Verkäufers informiert wird. Die schriftliche Erklärung wird von dem Verkäufer an den Käufer bis zum 14. März 2014 geschickt.
17. Für die Bestimmung des Holzdurchmessers, die bei der Berechnung der Holzmaße genutzt wird, nimmt man die Maßregeln an, die in der polnischen Norm PN-D-95000:2002 „Holzrohstoff, Bemessung, Berechnung der Holzmaße und Markierung“ bestimmt wurden. Es ist zugelassen, die Rinde an der Stelle abzunehmen, wo die Bemessung des Mittendurchmessers gemacht wird.
18. Die ausländischen Firmen, die das Holz im Rahmen der Submission kaufen, sind dazu verpflichtet, an die Regionale Direktion der Staatsforste in Zielona Góra die Registrierungsunterlagen (z.B. für Deutschland – HRB), sowie Bescheinigung über Steueridentifikationsnummer, die für Verrechnungen drinnen der Europäischen Union nötig ist (VAT ID), einzureichen. Die Unterlagen sollen in solcher Frist eingereicht werden, die es ermöglicht, den Vertrag gemäß dem Punkt 17 niederzuschreiben.
19. Der Transport des Holzes wird ausschließlich von dem Käufer organisiert.
20. Die Transportkosten belasten den Käufer.
21. Die Verladetätigkeiten gehören zu den Pflichten des Käufers bzw. des von dem Käufer berechtigten Transporteuers, der gleichzeitig zu der Abnahme des Holzes berechtigt ist.
22. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund”, im Moment der Unterschrift des Abfuhrscheines durch die berechtigte Person, was eine Bestätigung der Holzabnahme und ein Beweis der Holzaushändigung ist. In diesem Moment übergeht das Risiko der Verantwortung für das Holz auf den Käufer. Die Person, die im Namen des Käufers das Holz abnimmt, ist verpflichtet, schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
23. Mangel an der Vollmacht bewirkt die Verweigerung der Holzaushändigung, ohne Recht die daraus resultierende Kosten und andere Ansprüche des Käufers geltend zu machen.
24. Das Subjekt, das die Verladetätigkeiten ausführt (der Käufer oder ein von ihm berechtigter Transporteur) ist verpflichtet, diese Tätigkeiten gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes,

des Frachtrechtes, des Gesetzes über öffentliche Straßen auszuführen, also auf diese Art und Weise, die keine Gefährdungen der Sicherheit im Straßenverkehr, keine Überschreitungen der zulässigen Masse und keine Überschreitungen der zulässigen Achsenlast verursacht.

25. Der Käufer oder ein von ihm berechtigter Transporteur sollen sich während der Anwesenheit in dem Wald an die Empfehlungen und Hinweise des Försters der bestimmten Försterei halten. Die Empfehlungen und Hinweise betreffen den Platz der Holzlagerung; sie beziehen sich aber nicht auf die Verladungsweise oder die Holzmenge (Holzmasse), die für die Verladung bestimmt ist.
26. Die Realgesamtmasse des Holzes im Rahmen des Transports wird jeweils in Anlehnung an den Inhalt der Verordnung des Umweltministers und des Transportministers vom 2. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichte (Gesetzblatt der Republik Polen vom 17. Mai 2012, Pos. 536) bestimmt. Der Käufer versichert, dass auf diese Weise berechnete Realgesamtmasse der Fahrzeuge, die die Realgesamtmasse des Holzes berücksichtigt, wird die Größe nicht überschreiten, die in den Vorschriften oder in der Fahrtgenehmigung des nicht normativen Fahrzeuges geregelt wurde. Über die Menge (Masse in $m^3$) des auf das Fahrzeug geladenen Holzes entscheidet der Transporteur.
27. Im Falle der Abfuhr des Holzes im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung, im Verständnis Art. 13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer (Gesetzblatt der Republik Polen von dem Jahr 2004, Nr. 54, Pos. 535 und spätere Änderungen) ist der Käufer verpflichtet zur Übergabe dem Verkäufer (d.h. der entsprechenden Oberförsterei, von der der Rohstoff gekauft wurde) einer schriftlichen Bestätigung der Holzlieferung zu dem Bestimmungsort, der sich auf dem Territorium eines anderen als Republik Polen EU-Mitgliedlandes befindet. Die Bestätigung hat die Form der Datenaufstellung, die in der Anlage Nr. 3 zu dem Vertrag bestimmt wurde. Diese Information schickt man an den Verkäufer spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Holzlieferung erfolgte.
28. Auf schriftlichen Antrag des Käufers wird der Verkäufer eine Mehrwertsteuerrechnung in elektronischer Form ausstellen. Die Ausstellung von Rechnung in dieser Form ist möglich nach der Erfüllung der inneren Anforderungen des Verkäufers, die den Verkehr der elektronischen Rechnung regulieren.
29. Alle Streitigkeiten, die aus der Teilnahme an der Submission, dem Vertragsabschluss und der Vertragsrealisierung resultieren, werden durch das Gericht geprüft, das für den Verkäufer zuständig ist.
30. Alle Änderungen des Inhalts in dem eingereichten Angebot müssen abgezeichnet werden und keine Zweifel zu ihrer endgültigen Form erwecken.